

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal die folgende in der Sitzung vom 22.04.2024 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 07.08.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	94.153.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.588.300 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.821.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91.233.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.022.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.438.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.649.400 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.580.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.897.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 20.586.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 17.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 344 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 418 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den.....

Bastian Sieler
Oberbürgermeister